

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999 Nr. 42 ausgegeben am 19. Februar 1999

Gesetz

vom 17. Dezember 1998

über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen, die sich aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, ihren Stoffwechselprodukten oder ihren Abfällen ergeben.

2) Dieses Gesetz soll insbesondere beitragen:

- a) zum Schutz vor Umweltrisiken, die sich aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen ergeben;
- b) zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Ordnung und Sicherheit;
- c) zum Schutz der Würde des Lebens und der Lebewesen;
- d) zur Erhaltung der natürlichen genetischen Vielfalt;
- e) zur Verhinderung von Missbräuchen an Mensch, Tier oder Pflanze;
- f) zur Achtung vor der Schöpfung.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

- a) gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen und daraus hergestellte Produkte mit und ohne Zulassung;
- b) den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen;
- c) Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen;
- d) das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen und daraus hergestellter Produkte;
- e) den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen für Anwendungen in der Umwelt.

2) Die Bestimmungen des Störfallgesetzes vom 25. März 1992, LGBl. 1992 Nr. 47, über Betriebe, in denen Mikroorganismen in geschlossenen Systemen verwendet werden, und das Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94, bleiben vorbehalten.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) "Organismen": zelluläre oder nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig sind. Gemische, die solche Einheiten enthalten, sind Organismen im Sinne dieses Buchstabens;
- b) "gentechnisch veränderte Organismen": Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt;
- c) "pathogene Organismen": krankheitserregende Organismen;
- d) "Produkte": Erzeugnisse, zu deren Herstellung gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen verwendet worden sind, die aus gentechnisch veränderten oder aus pathogenen Organismen bestehen oder die gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen enthalten;
- e) "Zulassung": Bewilligung durch die zuständigen Behörden nach Massgabe des Staatsvertragsrechts für das erstmalige Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen;
- f) "Umgang": jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Organismen oder deren Abfällen, insbesondere das Einführen, Inverkehrbringen, Anwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;
- g) "Inverkehrbringen": das Anpreisen oder Anbieten sowie die Abgabe an Dritte oder das Bereitstellen für Dritte;
- h) "Anwendung in geschlossenen Systemen": Arbeitsgang, bei dem gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen vermehrt, gelagert, verwendet, bewegt, verbracht, zerstört oder beseitigt werden und bei dem physikalische Schranken oder eine Verbindung physikalischer Schranken mit chemischen oder biologischen Schranken verwendet werden, um eine Berührung mit Mensch oder Umwelt zu verhindern;
- i) "Anwendung in der Umwelt": das Verwenden von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen sowie deren Produkte ohne Schranken, welche eine Berührung der Produkte mit Mensch oder Umwelt verhindern;
- k) "Freisetzungsversuche": die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen, welche noch nicht für das Inverkehrbringen zugelassen sind, zu Forschungs- und Entwicklungszwecken;
- l) "Einwirkungen": Veränderungen des Erbmaterials von Organismen, Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften, Störungen des ökologischen Gleichgewichtes oder Gefährdungen für Mensch und Umwelt, die durch den Betrieb von Anlagen oder durch den Umgang mit Organismen erzeugt werden;
- m) "Schädliche oder lästige Einwirkungen": jene Einwirkungen, die nach Art, Ausmass und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft, die Allgemeinheit oder die Umwelt herbeizuführen;
- n) "Staatsvertragsrecht": das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI. 1995 Nr. 68, der Zollvertrag vom 29. März 1923, LGBI. 1923 Nr. 24, und die auf deren Grundlage im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren Rechtsvorschriften.

2) Die Verfahren, welche eine gentechnische Veränderung bewirken, bestimmt die Regierung nach Massgabe des Staatsvertragsrechts mit Verordnung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten männlichen Berufs- und/oder Personen- und/oder Funktionsbezeichnungen werden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts verstanden.

Art. 4 Verbote

1) Gentechnisch veränderte und pathogene Organismen dürfen nicht für Anwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden, bei denen sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle Mensch oder Umwelt gefährden können.

2) Verboten sind insbesondere:

- a) die Herstellung gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen ;
- b) Freisetzungsversuche;
- c) der Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, welche gemäss Staatsvertragsrecht nicht für das Inverkehrbringen zugelassen sind.

3) Eingriffe in die menschliche Keimbahn, auf genetischer Ebene, sind verboten.

Art. 5

Vorsorgeprinzip

1) Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden oder die ethische oder moralische Verantwortbarkeit verletzen können, sind vorsorglich zu verhindern.

2) Es dürfen nur gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen für Anwendungen in geschlossenen Systemen oder in der Umwelt in Verkehr gebracht werden, welche hierfür die Zulassung gemäss Staatsvertragsrecht erlangt haben.

Art. 6

Sorgfaltspflicht

Mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen oder daraus hergestellten Produkten darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle, Mensch oder Umwelt nicht gefährden.

Art. 7

Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten.

II. Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen

A. Bewilligung

Art. 8

Bewilligungspflicht

1) Einer Bewilligung nach Massgabe dieses Gesetzes bedürfen:

- a) das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen und daraus hergestellte Produkte;
- b) die Anwendung gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen in geschlossenen Systemen;
- c) die Anwendung in der Umwelt von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen.

2) Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn die gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen gemäss Staatsvertragsrecht für die Anwendung in geschlossenen Systemen oder in der Umwelt zugelassen sind.

Art. 9

Bewilligungsverfahren

1) Der Antragsteller legt der Regierung insbesondere folgende Unterlagen vor:

- a) die Zulassung nach Massgabe des Staatsvertragsrechts;
- b) die Klassifizierung gemäss Staatsvertragsrecht;
- c) die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen.

2) Die Regierung kann vom Antragsteller weitere Informationen, insbesondere Prüfberichte, welche dem erstmaligen Zulassungsverfahren zu Grunde liegen, verlangen.

3) Die Regierung entscheidet allenfalls nach Anhörung von Fachleuten über den Antrag.

Art. 10

Änderung, Einschränkung und Entzug von Bewilligungen

- 1) Die Regierung kann Bewilligungen ändern, einschränken oder entziehen, sofern der Zweck dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt werden kann.
- 2) Die Regierung kann Bewilligungen ändern, einschränken oder entziehen, insbesondere:
 - a) in Fällen, in denen ein Verdacht auf ein gesetzeswidriges Verhalten des Inhabers der Bewilligung besteht. Dieses Fehlverhalten muss nicht in einer Widerhandlung gemäss Art. 29 und 30 bestehen;
 - b) in Fällen einer bestehenden oder drohenden Gefährdung von Mensch oder Umwelt.

B. Anwendung in geschlossenen Systemen

Art. 11

Einschlussmassnahmen

- 1) Wer gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen in geschlossenen Systemen anwendet, muss alle Einschlussmassnahmen treffen, die aufgrund der Gefährlichkeit der Organismen notwendig sind.
- 2) Die Regierung bestimmt, nach Massgabe des Staatsvertragsrechts, mit Verordnung die Einzelheiten, insbesondere über:
 - a) die Klassifizierung von Organismen;
 - b) die Sicherheitsstufen für die Anwendung von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen.

Art. 12

Einschränkungen und Verbote

- 1) Die Regierung kann die Anwendung gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen in geschlossenen Systemen einschränken oder verbieten, wenn ihre Entsorgung, die Entsorgung ihrer Stoffwechselprodukte oder ihrer Abfälle erschwert ist oder Mensch oder Umwelt gefährdet werden können.
- 2) Einschränkungen und Verbote können sich aus einer Anwendung des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 5 ergeben, insbesondere in Fällen, in denen eine Bewilligung zu einer Gefährdung von Mensch oder Umwelt führen könnte.
- 3) Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde von Massnahmen gemäss Abs. 1 und 2.

C. Inverkehrbringen

Art. 13

Einschränkungen und Verbote

- 1) Hat die Regierung berechtigten Grund zur Annahme, dass gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen oder Produkte, die gemäss Staatsvertragsrecht zugelassen worden sind,
 - a) eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen oder
 - b) dem Zweck dieses Gesetzes widersprechen oder
 - c) die Entsorgung der Organismen, ihrer Stoffwechselprodukte oder ihrer Abfälle erschwert ist oder durch diese Mensch oder Umwelt gefährdet werden können,kann sie das Inverkehrbringen dieser Organismen oder Produkte einschränken oder verbieten.
- 2) Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde von Massnahmen gemäss Abs. 1.

D. Umgang mit Produkten

Art. 14

Kennzeichnung von Produkten

Erzeugnisse, zu deren Herstellung gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen verwendet worden sind, die aus gentechnisch veränderten oder aus pathogenen Organismen bestehen oder die gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen enthalten, welche für Anwendungen in geschlossenen Systemen oder in der Umwelt in Verkehr gebracht werden, sind im Rahmen des Staatsvertragsrechts als solche zu kennzeichnen.

Art. 15

Unterrichtung und Anweisung der Abnehmer

1) Wer gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen in Verkehr bringt, muss die Abnehmer über deren Eigenschaften unterrichten und so anweisen, dass beim vorschriftsgemässen Umgang Mensch oder Umwelt nicht gefährdet werden können.

2) Der Unterrichtung und Anweisung ist Folge zu leisten.

III. Organisation und Durchführung

A. Organisation

Art. 16

Regierung

1) Der Regierung obliegt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

2) Der Regierung obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung von Bewilligungen (Art. 8);
- b) die Änderung, Einschränkung oder der Entzug von Bewilligungen (Art. 10);
- c) die Anordnung von Einschränkungen oder Verboten nach Massgabe dieses Gesetzes sowie die Unterrichtung der EFTA-Überwachungsbehörde (Art. 12, 13);
- d) die Veröffentlichung von Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung vor gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen;
- e) der Erlass von Entscheidungen und Verfügungen zur Einhaltung dieses Gesetzes (Art. 28).

3) Die Regierung kann mit Verordnung die ihr in Abs. 2 Bst. a, b, d und e zugewiesenen Geschäfte sowie Aufgaben gemäss Art. 18 unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung dem Amt für Umweltschutz zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 17

Amt für Umweltschutz

Dem Amt für Umweltschutz obliegen:

- a) die Überwachung von Betrieben und Anlagen, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgegangen wird;
- b) die Überwachung der Einhaltung der Auflagen von Bewilligungen, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Amtes für Volkswirtschaft im Bereich des Arbeitnehmerschutzes.

B. Durchführung

Art. 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit

1) Die Regierung unterrichtet die Öffentlichkeit über:

- a) die Anwendungen gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen in geschlossenen Systemen;
- b) das Inverkehrbringen zugelassener gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen;
- c) die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen.

- 2) Öffentlich sind:
- a) die Beschreibungen der Organismen;
 - b) der Name und die Anschrift des Inhabers der Bewilligung;
 - c) die Einschliessungsmassnahmen;
 - d) die Massnahmen zur Verhinderung von Notfällen;
 - e) die Urteile von Fachleuten über die Auswirkungen von Anwendungen gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen in geschlossenen Systemen oder in der Umwelt.

3) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 über Umweltinformationen, LGBl. 1993 Nr. 13, bleiben vorbehalten.

Art. 19

Anhörung der Öffentlichkeit

Die Regierung kann vor der Erteilung von Bewilligungen die betroffene Öffentlichkeit anhören.

Art. 20

Betriebsbeauftragter

1) Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgegangen wird, haben einen Betriebsbeauftragten für Gentechnologie zu bestellen. Die Betriebsbeauftragten sind dem Amt für Umweltschutz bekanntzugeben.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Anforderungen an die berufliche und fachliche Qualifikation der Betriebsbeauftragten bestimmen.

Art. 21

Auskunfts- und Abklärungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Abklärungen durchzuführen, durchführen zu lassen oder zu dulden.

Art. 22

Amtsgeheimnis

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen beauftragten Personen sowie von der Regierung beigezogene Fachleute unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 23

Gebühren

1) Für Bewilligungen, Kontrollen oder besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der von der Regierung erlassenen Gebührenverordnung.

IV. Haftpflicht

Art. 24

Grundsatz

1) Der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgegangen wird und mit denen eine Gefahr für Mensch oder Umwelt verbunden ist, haftet für den Schaden aus Einwirkungen, die Dritten durch die Verwirklichung dieser Gefahr entstehen.

2) Von der Haftpflicht gemäss Abs. 1 wird befreit, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

3) Der Inverkehrbringer von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen haftet in jedem Fall auch für den Schaden, den er trotz vorschriftsgemäsem Umgang bei Dritten verursacht.

4) Die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden ergänzend Anwendung.

Art. 25

Sicherstellung

1) Die Inhaber von Betrieben oder Anlagen gemäss Art. 24 Abs. 1 haben sich gegen die Folgen ihrer Haftpflicht zu versichern.

2) Die Regierung kann den Umfang der Versicherung gemäss Abs. 1 mit Verordnung bestimmen.

3) Änderungen in bezug auf die Versicherung gemäss Abs. 1 sind der Regierung ohne Verzug zu melden.

V. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 26

Verfahren

Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Art. 27

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Umweltschutz kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

Art. 28

Massnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes

1) Werden Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt und wird trotz Mahnung und Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen, trifft die Regierung die notwendigen Entscheidungen und Verfügungen. Die Mahnung und Fristsetzung obliegt dem Amt für Umweltschutz.

2) Wird trotz der Entscheidungen und Verfügungen gemäss Abs. 1 keine Abhilfe geschaffen, hat die Regierung deren Durchsetzung anstelle und auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten anzuordnen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 29

Vergehen

1) Wer vorsätzlich:

- a) gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen herstellt (Art. 4 Abs. 2 Bst. a);
- b) mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, welche gemäss Staatsvertragsrecht nicht für das Inverkehrbringen zugelassen sind, Freisetzungsversuche durchführt oder damit Umgang hat (Art. 4 Abs. 2 Bst. b und c);
- c) gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen, welche gemäss Staatsvertragsrecht nicht für das Inverkehrbringen zugelassen sind, in Verkehr bringt (Art. 5);
- d) mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen so umgeht, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle Mensch oder Umwelt gefährden können (Art. 6);
- e) ohne Bewilligung gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen in geschlossenen Systemen anwendet (Art. 8 Abs. 1 Bst. a);
- f) ohne Bewilligung gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen oder daraus hergestellte Produkte in Verkehr bringt (Art. 8 Abs. 1 Bst. b);
- g) ohne Bewilligung gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen in der Umwelt anwendet (Art. 8 Abs. 1 Bst. c);

h) für die Anwendung mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen nicht die erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft (Art. 11);

i) gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen oder Produkte in Verkehr bringt, welche gemäss Staatsvertragsrecht zugelassen sind, deren Inverkehrbringung aber von der Regierung verboten wurde (Art. 13),
wird vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Wer vorsätzlich:

a) Erzeugnisse, zu deren Herstellung gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen verwendet worden sind, die aus gentechnisch veränderten oder aus pathogenen Organismen bestehen oder die gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen enthalten, nicht gemäss Staatsvertragsrecht kennzeichnet (Art. 14);

b) die Abnehmer über die Eigenschaften gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen nicht unterrichtet oder anweist (Art. 15 Abs. 1);

c) den Anweisungen des Inverkehrbringers nicht Folge leistet (Art. 15 Abs. 2);

d) von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 21),
wird vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

3) Wer durch Widerhandlungen gemäss Abs. 1 einen Menschen oder die Umwelt in schwerer Weise schädigt oder eine grössere Anzahl von Menschen in ihrer Gesundheit oder die Umwelt in schwerer Weise gefährdet oder Eingriffe in die menschliche Keimbahn durchführt (Art. 4 Abs. 3), wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

4) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 30

Übertretungen

1) Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird von der Regierung wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe bestraft.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 31

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

Art. 32

Einziehung

1) Ist eine Widerhandlung begangen worden, können eingezogen werden:

a) Gegenstände, auf die sich die Widerhandlung bezieht;

b) Gegenstände, die zu ihrer Begehung verwendet oder bestimmt worden sind.

§ 26 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 33

Verfall des Erlöses

1) Der Erlös aus Widerhandlungen nach Art. 29 und 30 ist, ungeachtet wem er gehört, zugunsten des Staates für verfallen zu erklären und zwar auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist.

2) Sofern in einem Strafurteil nicht gleichzeitig über den Verfall entschieden wird oder entschieden werden kann, ist ein selbständiges Erkenntnisverfahren nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung durchzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Verfahren, die eine gentechnische Veränderung bewirken;
- b) die Klassifizierung von Organismen;
- c) die Einschliessungsmassnahmen;
- d) die Übertragung von Geschäften an das Amt für Umweltschutz;
- e) die Gebühren;
- f) den Umfang der Versicherung für Inhaber von Betrieben und Anlagen.

Art. 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef